

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Dr. \*\*\*\*\* in der Beschwerdesache **Verlassenschaft** nach K\*\*\*\*\* J\*\*\*\*, StNr. \*\*\*/\*\*\*\* (FA53), zuletzt wohnhaft B\*\*\*\*\* Straße \*\*\*\*\*1, 0000\*\*\*\* - \*\*\*\*\*<sup>1</sup>, vertreten durch Notar Mag. Harald Haider, Marktplatz 6, 4810 Gmunden,

über die Beschwerde vom 07. Jänner 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck vom 03. Dezember 2010, betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Abs. 4 BAO idF vor dem FVwGG 2012 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) **2007**

sowie über die Beschwerde vom 07. Jänner 2011 gegen den Bescheid vom 03. Dezember 2010 betreffend die Einkommensteuer **2007**

zu Recht erkannt:

**1)** Der Beschwerde gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck vom 03. Dezember 2010, betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Abs. 4 BAO betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) **2007** wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens für das Jahr 2007 wird aufgehoben.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

**2)** Die Beschwerde gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck vom 03. Dezember 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) **2007** wird als unzulässig geworden zurückgewiesen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## **Streitpunkt**

Der Beschwerdeführer (abgekürzt: Bf; vor dem 01.01.2014 der Berufungswerber) machte im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung **2007** den Alleinverdienerabsetzbetrag (abgekürzt: AVAB) durch Ankreuzen geltend: *"Ich beanspruche den Alleinverdienerabsetzbetrag und erkläre, dass meine (Ehe)Partnerin/ mein (Ehe)Partner diesen nicht in Anspruch nimmt."*

Auf Grund von Ermittlungen des Finanzamtes vom 29. November 2010 zum Wohnsitz der Ehefrau des Bf liegen die Voraussetzungen des Alleinverdienerabsetzbetrages beim Bf nicht vor. Strittig ist, ob der AVAB zurückgefordert werden könne, da der Bf ab 24.11.2008 mit Beschluss des Bezirksgerichtes Vöcklabruck in vermögensrechtlichen Angelegenheiten beschwaltert ist.

## **Ablauf des bisherigen Verwaltungsgeschehens**

Laut Datenabfrage der Veranlagungsdaten zur Steuernummer \*\*\*/\*\*\*(FA 53) des **am 04. November 2015 verstorbenen Beschwerdeführers J\*\*\*\*\* K\*\*\*\*\*** hat dieser am **19. Februar 2008** seine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2007 (Formular L1) beim Finanzamt eingereicht. Das Formular L1 für 2007 befindet sich nicht im Veranlagungsakt, der dem BFG vorgelegt wurde. Der Vorgang des Einlangens des Formulares L1 für 2007 wurde mit 19. Februar 2008 in die Datenbank der Veranlagungsdaten zur Steuernummer des Bf eingegeben - siehe Beilage./1.

**Am 07. März 2008** erfolgte die **erklärungsgemäße** Veranlagung - dh der Alleinverdienerabsetzbetrag wurde vom Bf mittels Ankreuzen im Formular L1 unter Angabe des Namens seiner Ehefrau beantragt. Aus diesem Bescheid ergab sich unter Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages (abgekürzt: AVAB) eine Einkommensteuergutschrift in Höhe von 364,01 Euro dh der AVAB mit 364 Euro und eine Rundungsdifferenz von 0,01 Euro.

**Anlässlich** der Abgabe der Erklärungen zur Arbeitnehmerveranlagung für die Folgejahre 2008 und 2009 **am 29. November 2010** unter Angabe des Sachwalters RA Dr. S\*\*\*\*\*, V\*\*\*\*\*, mit dessen Stempel auf der jeweils letzten Seite der Formulare L1 als Zustellbevollmächtigter – wieder mit Ankreuzen des Antrages auf den Alleinverdienerabsetzbetrag und der Eintragung von Frau M\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* als Ehefrau (Datum der Verehelichung 08.08.2007) –, erfolgten vom Finanzamt Ermittlungen zum Alleinverdienerabsetzbetrag auch für das bereits rechtskräftig veranlagte Jahr 2007.

Das Finanzamt Gmunden Vöcklabruck stellte **am 29. November 2010 eine Behördenanfrage** an das öffentliche Zentrale Melderegister (abgekürzt: ZMR) zu den Meldedaten zur Ehefrau des Bf, **M\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\***.

Aus dieser Meldeabfrage (siehe Beilage ./2, Veranlagungsakt Jahr 2007: Seite 4 und 5) ist ersichtlich, dass Frau M\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* geboren am 00.00.0000, an derselben Adresse wie J\*\*\*\*\* K\*\*\*\*\*, nämlich in der Br\*\*\*\*\* \*\*\*\*\*1, in 0000\*\*\*\*\* - \*\*\*\*\* nur von 19.07.2006 bis 12.10.2006, **von 18.06.2007 bis 23.11.2007** (dh für 2007: 5 Monate und 5 Tage, für 2008:

Null Tage) und wieder von 30.10.2009 bis 06.04.2011 (dh für 2009: 2 Monate und 1 Tag) gemeldet war und ihren Hauptwohnsitz hatte.

**Mit den Bescheiden vom 03. Dezember 2010** verfügte das Finanzamt die Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich der Einkommensteuer 2007 gemäß § 303 Abs. 4 Bundesabgabenordnung (abgekürzt: BAO) und erließ einen neuen Einkommensteuerbescheid:

Begründung laut Wiederaufnahmebescheid:

*"Anlässlich einer nachträglichen Prüfung Ihrer Erklärungsangaben sind die in der Begründung zum beiliegenden Einkommensteuerbescheid angeführten Tatsachen und/oder Beweismittel neu hervorgekommen, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Abs. 4 BAO erforderlich machen. Die Wiederaufnahme wurde unter Abwägung von Billigkeits- und Zweckmäßigkeitssgründen (§ 20 BAO) verfügt. Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse an der Rechtsrichtigkeit der Entscheidung das Interesse auf Rechtsbeständigkeit und die steuerlichen Auswirkungen können nicht als geringfügig angesehen werden."*

Begründung laut Einkommensteuerbescheid vom 03. Dezember 2010:

*„Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht nicht zu, da Frau S\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\* im Veranlagungsjahr keine 6 Monate bei Ihnen gemeldet war.“*

**Mit Schreiben vom 30.12.2010** erhob der oben genannte Sachwalter des Bf Berufung (= jetzt Beschwerde) gegen diese Bescheide und zwar

- A. über die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Einkommensteuer 2007 und
- B. gegen den im wiederaufgenommenen Verfahren ergangenen Einkommensteuerbescheid 2007

mit folgender Begründung:

Ad. A.:

*„Der Wiederaufnahmebescheid wird vollinhaltlich angefochten und dessen ersatzlose Aufhebung beantragt.*

*In dem Zusammenhang mangelt es dem Bescheid insofern an einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren, als Herr J\*\*\*\*\* K\*\*\*\*\* im relevanten Zeitpunkt nicht die notwendige Geschäftsfähigkeit hatte, um ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren überhaupt abzuführen, oder Anträge zu stellen.*

*Vor diesem Hintergrund und mit Rücksicht auf den Umstand, dass Herr K\*\*\*\*\* lediglich über sein Pensionseinkommen verfügt, ist eine Wiederaufnahme völlig unzumutbar.*

*Herr K\*\*\*\*\* hat im übrigen Schulden von mehr als € 18.000,00 und ist aufgrund einer Wegweisung derzeit nicht einmal in der Lage, in seiner Mietwohnung zu wohnen. Er nächtigt in der Notschlafstelle V\*\*\*\*\*.*

*Vor diesem Hintergrund wird beantragt, der Berufung statzugeben und den Wiederaufnahmebescheid ersatzlos aufzuheben.“*

Es wurden folgende Beweise vorgelegt: Bestellungsbeschluss des BG Vöcklabruck vom 24.11.2008 zum Sachwalter ; Restschuldbestätigung der W\*\*\*\*\* Bank vom 02.12.2010; Forderungsschreiben H\*\*\*\*\* Inkassoinstitut.

Beantragt wurde: das Finanzamt solle den Pflegschaftsakt des BG Vöcklabruck zu 00P\*\*\*\*\* beischaffen.

Ad. B.:

*“Der Einkommensteuerbescheid 2007 wird vollinhaltlich angefochten und dessen ersatzlose Aufhebung beantragt. ...”*

Es erfolgt dieselbe textliche Begründung wie gegen den Wiederaufnahmebescheid und derselbe Antrag auf die Beweismittel.

Ergänzt wurde: *“Herr K\*\*\*\*\* verfügt lediglich über sein Pensionseinkommen, sodass eine Nachforderung von 364,00 (bzw. insgesamt nun € 1.345,59) völlig unzumutbar ist und auch nicht bedienbar wäre.”*

**Am 02. August 2011** erfolgte die Vorlage des Vorlageberichtes an den UFS (jetzt BFG).

Im **August 2016** wurde die Erledigung der Beschwerde telefonisch vom Notariat Mag. Haider, Gmunden, urgier, da die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden könne.

## **Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:**

### **Sachverhalt**

Der am 04. November 2015 verstorbene Beschwerdeführer, J\*\*\*\*\* K\*\*\*\*\* , hat am 08. August 2007 Frau M\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* geheiratet.

Aus der Meldeabfrage des Finanzamtes vom 29. November 2010 (siehe Beilage ./2, ebenso Veranlagungsakt Jahr 2007: Seite 4 und 5) ist ersichtlich, dass Frau M\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* , geboren am 00.00.0000, **nur** an derselben Adresse wie J\*\*\*\*\* K\*\*\*\*\* , nämlich in der Br\*\*\*\*\* \*\*\*\*\*1, in 0000\*\*\*\*\* von 19.07.2006 bis 12.10.2006, **von 18.06.2007 bis 23.11.2007** (dh für 2007: 5 Monate und 5 Tage, für 2008: Null Tage) und wieder von 30.10.2009 bis 06.04.2011 (dh für 2009: 2 Monate und 1 Tag) gemeldet war und ihren Hauptwohnsitz hatte.

Der Bf ist **im Jahr 2007** weder sechs Monate lang mit M\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* verheiratet gewesen, noch hatte M\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* sechs Monate lang ihren Wohnsitz in Österreich beim Ehemann.

Frau M\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* hatte zudem im ganzen Jahr 2008 in Österreich keinen Wohnsitz gemeldet.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom **24.11.2008** wurde der Bf beschränkt auf finanzielle Angelegenheiten unter die Sachwalterschaft des RA Dr. Roland S\*\*\*\*\* gestellt.

Alle Bescheide des Finanzamtes vom 03. Dezember 2010 (Wiederaufnahmebescheid für 2007, Einkommensteuerbescheide für 2007, 2008 und 2009) wurden bereits an den Sachwalter als Zustellbevollmächtigten zugestellt. Dieser erhob auch die Beschwerden für den Bf.

Zur Wiederaufnahme des Jahres 2007:

Es konnte vom BFG nicht festgestellt werden, dass das Finanzamt **in der Begründung** zum Wiederaufnahmebescheid vom 03.12.2010 oder in der Begründung im Einkommensteuerbescheid, ebenfalls vom 03.12.2010, ausdrücklich darauf hingewiesen hat, **wann** das Finanzamt - nämlich am 29. November 2010 - Kenntnis von diesem Wiederaufnahmegrund erlangt hat, noch auf die **Art des Beweises** - eine Meldeabfrage bezüglich der Ehegattin des Bf, M\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\*.

Die Beschwerde gegen den Wiederaufnahmebescheid ist daher berechtigt.

## **Beweiswürdigung**

Die Bescheide und Beweismittel etc. befinden sich im jeweiligen Veranlagungsakt des Finanzamtes für das Jahr 2007, für das Jahr 2008 und für das Jahr 2009.

Abfragen beim Zentralen Melderegister sind eine übliche Ermittlungsmethode bei den Finanzämtern, um Meldedaten und Zeiträume des Aufenthalts von natürlichen Personen in Österreich nachvollziehen zu können.

Das Zentrale Melderegister (ZMR) ist die Grundlage für viele Aufgaben der öffentlichen Verwaltung – es ist das führende Verwaltungsregister Österreichs. Sämtliche Meldedaten werden von den Meldebehörden, Standesämtern und Staatsbürgerschaftsstellen der Städte und Gemeinden Österreichs verwaltet, online aktualisiert und sofort im ZMR für Abfragen zur Verfügung gestellt.

Laut dem Zentralen Melderegister hat M\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* nach ihrer Abmeldung am 23.11.2007, erst am 08.06.2009 bis 29.07.2009 in W\*\*\*\*\*, 0001M\*\*\*\*\* in OÖ., dh an einer anderen Adresse wie der Bf und Ehemann, ihren Hauptwohnsitz wieder in Österreich angemeldet.

An der Adresse des Bf war M\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* dann wieder von 30.10.2009 bis 06.04.2011 als Hauptwohnsitz gemeldet.

Zur Sachwalterschaft in finanziellen Angelegenheiten:

Als Beilage zu den Erklärungen zur Arbeitnehmerveranlagung für die Jahre 2008 und 2009 legte der Sachwalter den Beschluss des Bezirksgerichtes V\*\*\*\*\* vom **24.11.2008** mit folgendem Inhalt vor (Aktenzeichen: 10P\*\*\*\*\*):

„Für J\*\*\*\*\* K\*\*\*\*\*, geb. 00.00.000\*, Br\*\*\*\*\* \*\*\*\*\*1, 0000\*\*\*\*, wird Dr. Roland S\*\*\*\*\*, Rechtsanwalt, St\*\*\*\*\* \*\*, 00\*\* V\*\*\*\* gemäß § 268 ABGB zum Sachwalter bestellt.“

Der Sachwalter hat folgenden Kreis von Angelegenheiten zu besorgen (§ 268 Abs. 3 Z 2 ABGB) – Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten.“

Die vom Sachwalter eingebrachten Berufungen bzw. Beschwerden zielen von ihrem Inhalt - unter Hinweis auf die prekäre finanzielle Situation des Bf - überwiegend auf eine Nachsicht für den Bf von der Abgabenschuld ab. Dies ist hier jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es war daher auf die angeführte Überschuldung des Bf nicht weiter einzugehen.

## Rechtslage

### Rechtslage zur Wiederaufnahme des Verfahrens

Gemäß § 303 Abs. 4 BAO idF vor dem FVwGG 2012 und gemäß § 303 Abs. 1 lit a BAO textgleich idF nach dem FVwGG 2012 ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen ua in allen Fällen zulässig, in denen Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im Verfahren nicht geltend gemacht worden sind, und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

§ 307 Abs. 1 BAO normiert, dass mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheid unter gleichzeitiger Aufhebung des früheren Bescheides die das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Sachentscheidung zu verbinden ist.

Im Streitfall wurde der Wiederaufnahmebescheid unter Hinweis auf die Begründung im Einkommensteuerbescheid damit begründet, dass Frau M\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* im Veranlagungsjahr keine 6 Monate beim Bf gemeldet war.

Das Ermessen im Wiederaufnahmebescheid wurde mit dem überwiegenden Interesse an der Rechtsrichtigkeit der Entscheidung und der nicht geringfügigen steuerlichen Auswirkung begründet.

Ein Wiederaufnahmegrund und das Ermessen sind in der Begründung zum Wiederaufnahmebescheid und **unter Hinweis** auf den Einkommensteuerbescheid angeführt.

Eine Begründung zur Verfügung einer Wiederaufnahme hat aber darüber hinaus auch die **zeitliche Abfolge des Bekanntwerdens** der maßgeblichen Tatsachen und Beweismittel darzustellen.

Dies ist nicht zuletzt deshalb notwendig, weil sich das Bundesfinanzgericht bei der Erledigung der gegen die Verfügung der Wiederaufnahme gerichteten Beschwerde auf keine neuen Wiederaufnahmegründe stützen kann. Das Gericht hat lediglich zu beurteilen,

**ob** die von der Abgabenbehörde angeführten Gründe eine Wiederaufnahme rechtfertigen oder nicht.

Neue Wiederaufnahmegründe können jedoch (nach Aufhebung des Wiederaufnahmebescheides durch das Gericht) neuerlich zu einer Verfügung der Wiederaufnahme durch die Abgabenbehörde erster Instanz führen (Ritz, BAO4, § 307 Tz 3 und die dort angeführte Judikatur).

In diesem Zusammenhang ist auch auf die anerkannte, herrschenden Praxis hinzuweisen, wonach in der Begründung eines Wiederaufnahmebescheides auf die Ausführungen eines Betriebsprüfungsberichtes verwiesen werden kann. Dagegen bestehen keine Einwände, soweit aus dem entsprechenden Bericht die Begründung des Wiederaufnahmebescheides erkennbar ist (vgl. Unger in UFS-Journal 2012, Heft Nr. 2, Möglichkeiten und Grenzen einer amtsweigigen Wiederaufnahme). Sogar ein bloßer Verweis - so wie hier der Hinweis auf die Begründung im Einkommensteuerbescheid - kann demnach eine taugliche Begründung darstellen.

"Neue Tatsachen oder Beweismittel" im Sinne des § 303 Abs. 4 BAO bilden nur dann einen tauglichen Wiederaufnahmegrund, wenn sie im Zeitpunkt der Bescheiderlassung bereits existent waren, jedoch - weil unbekannt - im Verfahren unberücksichtigt geblieben und später (neu) hervorgekommen sind.

Wenn rechtskräftige Bescheide durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens von einem Finanzamt geändert werden, weil nachträglich Sachverhaltselemente oder Beweismittel neu hervorgekommen sind, die bisher - z.B. hier für das Jahr 2007 - unbekannt waren, obwohl sie bereits im Jahr 2007 vorgelegen sind, dann hat die Abgabenbehörde die von ihr verfügte Wiederaufnahme durch unmissverständliche Hinweise darauf zu begründen, welche Tatsachen oder Beweismittel auf welche Weise und wann neu hervorgekommen sind (VwGH 30.9.1987, 87/13/0006; Ritz, BAO<sup>5</sup>, Kommentar, § 303, RZ 35).

Es steht weder im Wiederaufnahmebescheid selbst, noch in der Begründung des Einkommensteuerbescheids, wie und wodurch die neue Tatsache, die schon 2007 vorgelegen wäre, aber dem Finanzamt unbekannt war, hervorgekommen ist. Die Begründung des Finanzamtes ist sowohl in zeitlicher Hinsicht, als auch betreffend der Sachverhaltsdarstellung der Abgabenbehörde zu ungenau. Es fehlt der Hinweis auf Datum und Abfrage im Zentralen Melderegister.

### **Rechtslage zum Einkommensteuerbescheid (Sachbescheid)**

Gemäß § 33 Abs. 4 Z 1 EStG 1988 (zitiert werden nur die relevanten Textteile) steht einem Alleinverdiener zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen ein *Alleinverdienerabsetzbetrag* zu.

*"Dieser beträgt jährlich*

*- ohne Kind 364 Euro, ...*

*Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. Für Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 4 ist die unbeschränkte Steuerpflicht des (Ehe-)Partners nicht erforderlich. ...*

*Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht nur einem der (Ehe)Partner zu. Erfüllen beide (Ehe) Partner die Voraussetzungen im Sinne der vorstehenden Sätze, hat jener (Ehe)Partner Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, der die höheren Einkünfte im Sinne der Z 1 erzielt."*

Der AVAB steht bis zur Veranlagung 2010 einem Alleinverdiener zu, wenn ein Steuerpflichtiger mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt.

Grundsätzlich geht man nach der Lebenserfahrung davon aus, dass Ehepartner zusammenwohnen dh in einem gemeinsamen Haushalt wohnen. Der AVAB soll der geminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit eines unterhaltsleistenden Ehepartners Rechnung tragen. Entsprechend dem Antrag des Bf in der ArbeitnehmerInnenveranlagung 2007 und unter dem Hinweis der Verehelichung am 08.08.2007 wurde beim Erstbescheid dem Bf geglaubt und der Alleinverdienerabsetzbetrag gewährt.

Tatsächlich hatte 2007 die Ehefrau M\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* nicht einmal sechs Monate beim Bf ihren Hauptwohnsitz. Auch die Ehe bestand im Jahr 2007 noch nicht einmal sechs Monate.

Durch die Aufhebung des die **Wiederaufnahme des Verfahrens** verfügenden Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor seiner Wiederaufnahme befunden hat (§ 307 Abs. 3 BAO).

Das bedeutet, dass durch die Aufhebung des Wiederaufnahmebescheides der neue Sachbescheid (Einkommensteuerbescheid 2007 vom 03.12.2010) ex lege aus dem Rechtsbestand ausscheidet und der alte Sachbescheid (Einkommensteuerbescheid 2007 vom 07.03.2008) wieder auflebt.

Nach § 260 Abs. 1 lit. a BAO ist eine Beschwerde zurückzuweisen, wenn diese nicht zulässig ist.

Eine Beschwerde ist ua. dann unzulässig, wenn der angefochtene Bescheid **vor** Erledigung der Beschwerde aus dem Rechtsbestand ausscheidet. Da im vorliegenden Fall der Einkommensteuerbescheid 2007 vom 03. Dezember 2010 mit dieser Entscheidung nicht mehr dem Rechtsbestand angehört, war die dagegen erhobene Beschwerde als unzulässig (geworden) zurückzuweisen.

Die Beilage./1 und die Beilage./2 sind integrierende Bestandteile dieser Entscheidung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Zulässigkeit einer Revision**

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Einer Rechtsfrage kann nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt (vgl. für viele VwGH 17. 9.2014, Ra 2014/04/0023; VwGH 11.9.2014, Ra 2014/16/0009; VwGH 14.8.2014, Ra 2014/01/0101; VwGH 24.4.2014, Ra 2014/01/0010; VwGH 24.6.2014, Ra 2014/05/0004). Eine einzelfallbezogene Beurteilung ist somit im Allgemeinen nicht revisibel, wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde (vgl. VwGH 27. 10. 2014, Ra 2014/04/0022 oder VwGH 25. 4. 2014, Ro 2014/21/0033).

Zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist der VwGH im Allgemeinen nicht berufen (vgl. VwGH 11. 9.2014, Ra 2014/16/0009 oder VwGH 26. 2. 2014, Ro 2014/02/0039).

Linz, am 30. November 2016